



HEIMET
Alters- und Pflegeheim

Taxordnung 2019

1. Einleitung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alters- und Pflegeheimes Heimet AG ‚Heimet‘ in Ennetbürgen. Sie tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden. Die Taxen werden von der Geschäftsleitung festgelegt. Diese werden auf der Grundlage der Vollkostenrechnung ermittelt.

2. Festlegung der Taxen

2.1 Kostenarten

Die Kosten für einen Aufenthalt in der Heimet bestehen aus:

- Hotellerie-Preis
- Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Individuellen Verrechnungen

2.2 Hotellerie

Im Hotellerie-Preis sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer (Pflegebett mit Nachttisch, Schrank, Tisch, Stuhl, Toilette und Dusche)
- Infrastruktur (Aufenthaltsräume, Cafeteria, Notruf, Heizung, Strom, Wasser, Licht, allgemeines Badezimmer mit Hebebadwanne, Reinigung der Räumlichkeiten)
- Hotellerie-Leistungen: Frühstück, Mittag- und Abendessen, Zimmerreinigung, Bett- und Frotteewäsche, Reinigung Privat-Wäsche
- 24 Std. Betreuung und Rufuhr-Service, Pflegemobiliar
- Betreuungsleistungen: Aktivierung, Alltagsgestaltung, Seelsorge, Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltungen

Verzichtet der/die Bewohnende auf Dienstleistungen, die im Hotellerie-Preis enthalten sind, so hat dies keine Preisreduktion zur Folge. Dies gilt auch, wenn der/die Bewohnende die Dienstleistung nicht mehr beanspruchen kann.

2.3 Pflegeleistungen nach KVG

Dies sind die kassenpflichtigen Leistungen gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Dazu gehören die Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung sowie der Grundpflege. Die Pflegeleistungen werden in 12 Pflegeaufwandgruppen unterteilt. Jede Stufe definiert einen zeitlich vorgegebenen Pflegebedarf. Für die Akut- und Übergangspflege besteht während den ersten 14 Tagen ein anderes Finanzierungsmodell (siehe dazu Punkt 2.8).

2.4 Individuelle Verrechnungen

Hier handelt es sich um sämtliche anfallende Kosten, die nicht in den oben aufgeführten Leistungen enthalten sind, so zum Beispiel der Multimediaanschluss mit Gesprächsgebühren, die Reservationstaxen, die zusätzlichen Kosten bei Ein- und Austritt, usw.

2.5 Ermittlung des Pflegeaufwandes

Zur Abklärung des Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwandes wird das ‚RAI-NH- Einstufungsinstrument‘ eingesetzt. Die Pflegebedarfsabklärung ‚RAI-NH‘ bildet die Grundlage für die individuell angepasste Pflege und Betreuung. Damit wird der Pflegeplanungsprozess unterstützt.

Die Abklärung wird in den ersten zwei Wochen nach dem Eintritt durchgeführt und später alle sechs Monate, bei Veränderungen des Gesundheitszustandes auch früher, wiederholt. Notwendige Anpassungen der Pflegeleistungen bzw. Veränderung der Pflegestufe werden den Betroffenen bzw. deren Vertretung auf deren ausdrücklichen Wunsch durch die Geschäftsleitung kommuniziert und schriftlich bestätigt.

Die sorgfältige Erfassung des Pflegebedarfs ist die Voraussetzung für eine Kostenvergütung der Krankenversicherer und des Kantons.

Die erfassten Informationen werden vertraulich behandelt. Bewohnende bzw. deren Vertretung sowie autorisierte Fachpersonen können Einblick in die erfassten Informationen verlangen.

2.6 Die Finanzierung der Taxen

Die Kosten für den Aufenthalt bei der Heimet werden pro Monat in Rechnung gestellt.

Es erfolgt eine Unterteilung in

- Hotellerie-Preis
- Pflegeleistungen nach KVG
- Individuelle Verrechnungen

Die Kosten für die Pflegeleistungen nach KVG werden vom Bewohnenden, vom Krankenversicherer und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Diese Beiträge der Krankenversicherer werden vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Kosten werden vom Bewohnenden und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Der Beitrag des Bewohnenden beträgt maximal 21.60 Franken pro Tag.

Die Heimet erstellt eine Nettrechnung. Die geschuldeten Beiträge der Krankenversicherer und des Kantons Nidwalden stellt die Heimet diesen direkt in Rechnung. Zur Information sind diese Kosten auch auf der Rechnung ersichtlich.

2.7 Taxen der Pflegeleistungen nach KVG

Gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Nidwalden, welcher die Höhe der Pflorgetaxen 2019 für Pflegeleistungen in Pflegeheimen bestimmt.

Stufe	Minuten	Pflorgetaxe RAI	Anteil Kranken- versicherer	Anteil Bewohnende	Anteil Kanton Nidwalden
1	11 Min.	13.00	9.00	4.00	0.00
2	31 Min.	38.00	18.00	20.00	0.00
3	51 Min.	62.00	27.00	21.60	13.40
4	71 Min.	86.00	36.00	21.60	28.40
5	91 Min.	111.00	45.00	21.60	44.40
6	111 Min.	135.00	54.00	21.60	59.40
7	131 Min.	159.00	63.00	21.60	74.40
8	151 Min.	184.00	72.00	21.60	90.40
9	171 Min.	208.00	81.00	21.60	105.40
10	191 Min.	232.00	90.00	21.60	120.40
11	211 Min.	257.00	99.00	21.60	136.40
12	231 Min.	281.00	108.00	21.60	151.40

2.8 Taxe der Pflegeleistungen für die Akut- und Übergangspflege

Für die Akut- und Übergangspflege besteht während den ersten 14 Tagen des Aufenthaltes ein anderes Finanzierungsmodell:

Pflegetaxe pro Tag	Anteil Krankenversicherer	Anteil Bewohnende	Anteil Kanton Nidwalden
168.00	75.60	0.00	92.40

Ab dem 15. Aufenthaltstag werden die erbrachten Pflegeleistungen nach den 12 Pflegestufen gemäss Punkt 2.7 in Rechnung gestellt.

3. Taxen

Pflegestufe	Taxe	Durchschnittstaxe
1	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 1	13.00
	Bruttotaxe	187.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 1	-9.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 1	0.00
	Nettotaxe	178.00
2	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 2	38.00
	Bruttotaxe	212.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 2	-20.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 2	-0.00
	Nettotaxe	192.00
3	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 3	62.00
	Bruttotaxe	236.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 3	-27.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 3	-13.40
	Nettotaxe	195.60
4	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 4	86.00
	Bruttotaxe	260.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 4	-36.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 4	-28.40
	Nettotaxe	195.60
5	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 5	111.00
	Bruttotaxe	285.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 5	-45.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 5	-44.40
	Nettotaxe	195.60

Pflege- stufe	Taxe	Durchschnittstaxe
6	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 6	135.00
	<i>Bruttotaxe</i>	<i>309.00</i>
	Leistung Krankensversicherer Stufe 6	-54.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 6	-59.40
	Nettotaxe	195.60
7	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 7	159.00
	<i>Bruttotaxe</i>	<i>333.00</i>
	Leistung Krankensversicherer Stufe 7	-63.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 7	-74.40
	Nettotaxe	195.60
8	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 8	184.00
	<i>Bruttotaxe</i>	<i>358.00</i>
	Leistung Krankensversicherer Stufe 8	-72.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 8	-90.40
	Nettotaxe	195.60
9	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 9	208.00
	<i>Bruttotaxe</i>	<i>382.00</i>
	Leistung Krankensversicherer Stufe 9	-81.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 9	-105.40
	Nettotaxe	195.60
10	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 10	232.00
	<i>Bruttotaxe</i>	<i>406.00</i>
	Leistung Krankensversicherer Stufe 10	-90.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 10	-120.40
	Nettotaxe	195.60
11	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 11	257.00
	<i>Bruttotaxe</i>	<i>431.00</i>
	Leistung Krankensversicherer Stufe 11	-99.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 11	-136.40
	Nettotaxe	195.60
12	Hotellerie-Preis	174.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 12	281.00
	<i>Bruttotaxe</i>	<i>455.00</i>
	Leistung Krankensversicherer Stufe 12	-108.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 12	-151.40
	Nettotaxe	195.60

3.1 Taxen für Akut- und Übergangspflege

AÜP	Taxe	Durchschnittstaxe
	Hotellerie-Preis	220.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG AÜP	168.00
	Bruttotaxe	388.00
	Leistung Krankversicherer AÜP	-75.60
	Leistung Kanton Nidwalden AÜP	-92.40
	Nettotaxe	220.00

4. Ärztliche Betreuung

In der Heimet wird die ärztliche Betreuung weiterhin durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt wahrgenommen. Die Kosten für die ärztliche Behandlung und die Medikamente werden als Einzelleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) durch den Arzt mit den Krankenversicherern abgerechnet.

5. Reservationstaxen, Zuschläge und Reduktionen

5.1 Preisreduktion Doppelzimmer

In einem Doppelzimmer wird pro Tag ein um CHF 4.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt.

5.2 Reservationstaxe

Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Eintritt wird ein um CHF 10.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt.

5.3 Verwaltungskosten Eintritt

Bei Eintritt wird eine Gebühr verlangt. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Erstgespräch mit Bezugspersonen
- Interdisziplinäre Absprachen mit Hausarzt, Spital, Therapien
- Administrativen Arbeiten, Bewohnerdaten und -informationen erfassen
- Eintrittsgespräch mit dem Bewohnenden
- Bezeichnung von 100 Stück der persönlichen Wäsche *pauschal CHF 500.00*

5.4 Abwesenheit bei Spital- oder Kuraufenthalt, Ferienaufenthalten

Am Ein- und Austrittstag wird der Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt. Nach 3 Tagen vollständiger Abwesenheit wird ein um CHF 10.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt.

5.5 Verlegungsaufwand

Berichte verfassen, interdisziplinäre Absprachen, Organisation von Fahrdiensten etc. Im Preis inbegriffen sind Hin + Rückverlegung.

pauschal CHF 300.00

5.6 Kurzeitaufenthalt

Bei Aufenthalt weniger als 30 Tagen:

Zusätzliche Gebühr auf den Hotellerie-Preis

pro Tag CHF 30.00

Ausgenommen von dieser Pauschale sind Bewohnende der Akut- und Übergangspflege, sowie wiederkehrende Kurzeitaufenthalte.

5.7 Kurzfristiger Eintritt bei Notfällen

Bei kurzfristigen Eintritten innerhalb von 2 Werktagen wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet. Ausgenommen von diesem Punkt sind Bewohnende der Akut- und Übergangspflege.

Pauschal, zusätzlich zu Verwaltungskosten Eintritt CHF 300.00

5.8 Bei Nichteinhalten des geplanten Eintritts

Bei Nichteinhalten des geplanten Eintritts wird dies in Rechnung gestellt.

pauschal CHF 700.00

5.9 Vorauszahlung

Beim Eintritt ist eine Vorauszahlung im Betrag von CHF 5000.- zu leisten. Die Vorauszahlung muss bis zum Eintritt bzw. Vertragsbeginn überwiesen sein. Die Vorauszahlung wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses rückerstattet, soweit alle offenen Rechnungen mit der Heimet AG beglichen sind.

5.10 Abklärung Kostengutsprache für ausserkantonale Beiträge an Pflegeleistungen

Administrativer Aufwand

pauschal CHF 300.00

6. Individuelle Verrechnungen

6.1 Coiffeur

Nach Aufwand gemäss Beleg

6.2 Anwendungen im Bereich der Komplementärmedizin

Anwendungen der Komplementärmedizin, welche regelmässig durch das Pflegepersonal ausgeführt werden, werden in Rechnung gestellt. In diesen Bereich fallen zum Beispiel Fango Packungen, Wickel, Aromatherapie etc.

Zeitlicher Aufwand

pro Stunde CHF 70.00

Produkte und Material

gemäss Beleg

6.3 Ausserordentlicher Aufwand für die Wäschebesorgung

Darin enthalten sind grössere Näharbeiten wie Kleider abändern, Reissverschluss anbringen, usw.

pro Stunde CHF 70.00

6.4 Multimedia Anschluss

Im Multimedia Anschluss enthalten sind Telefonanschluss, Fernsehanschluss, Internetanschluss, WLAN Nutzung. Der Multimedia Anschluss wird bei jedem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

- Multimedia Anschluss
- Gesprächstaxen
- Fernsehermiete

pro Tag CHF 2.00

gemäss Tarif Swisscom

pro Tag CHF 3.00

6.5 Persönliche Begleitung

Für Arztbesuche, Medirichten, Behördengänge, Besorgungen etc.

pro Stunde CHF 70.00

Bei Situationen, welche die dauernde Anwesenheit und ununterbrochene Überwachung einer Pflegeperson erfordern (Selbst- oder Fremdgefährdung, psychische Ausnahmezustände, palliative Prozesse etc.) *pro Stunde CHF 70.00*

6.6 Dienstleistungen durch den externen Technischen-Dienst

Zuzüglich Material *pro Stunde CHF 70.00*

6.7 Zimmerreinigung ausserordentlich

pro Stunde CHF 70.00

6.8 Zimmerservice der Mahlzeiten

Auf Wunsch des Bewohnenden *pro Mahlzeit CHF 3.00*

7. Beendigung des Aufenthaltes

7.1 Austritt nach Hause oder Wechsel in eine andere Institution

Für den Austrittstag wird bei Austritt die Nettotaxe in Rechnung gestellt. Bis zur Zimmerabnahme wird pro Tag ein um CHF 10.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt. Während den Wochenenden findet keine Zimmerabnahme statt.

- Austrittspauschale inkl. komplette Zimmerreinigung und Nachsendung der persönlichen Post für drei Monate *pauschal CHF 500.00*
- Allfällige Reparaturkosten für Schäden an Zimmer und Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen *nach Aufwand*

7.2 Todesfall

Für den Todestag wird die Nettotaxe in Rechnung gestellt. Bis zur Zimmerabnahme wird pro Tag ein um CHF 10.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt. An Wochenenden findet keine Zimmerabnahme statt.

- Todesfallpauschale inkl. Ausstellen der Todesbescheinigung, komplette Zimmerreinigung, Koordination mit Arzt und Bestattungsinstitut etc. und Nachsendung der persönlichen Post für drei Monate *pauschal CHF 700.00*
- Allfällige Reparaturkosten für Schäden an Zimmer und Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen *nach Aufwand*

8. Finanzierung der Kosten

Die Geschäftsleitung berät die Bewohnenden oder deren Angehörigen bei Fragen über die Finanzierung der Hotellerie-, Pflege- und Betreuungskosten und gibt gerne Auskunft über mögliche Beratungsstellen.

8.1 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen

Diese müssen durch den Bewohnenden oder deren Angehörigen direkt bei dem Krankenversicherer geltend gemacht werden.

8.2 Fernseh- und Radiogebühr

Im Alters- und Pflegeheim sind Sie von der Abgabe der Fernseh- und Radiogebühr befreit. Bei einem Langzeitaufenthalt ist der Wohngemeinde ein Adresswechsel mitzuteilen.

8.3 Wie finanzieren Sie die Kosten?

Zur Finanzierung des Aufenthaltes in der Heimat stehen die Renteneinkommen (AHV und Pensionskasse) und allfällige Vermögenserträge zur Verfügung. Sollten diese Eigenmittel nicht ausreichen, besteht der rechtliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Ergänzungsleistungen sind rechtzeitig anzumelden, auch dann, wenn der Bewohnende noch über ein grösseres Vermögen verfügt. Für die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung sind die Bewohnende oder die Angehörigen verantwortlich. Ein kostenloses Merkblatt, das detailliert über die Anspruchsvoraussetzungen informiert, kann bei der Ausgleichskasse Nidwalden bezogen werden.

Weitere finanzielle Unterstützungen können eine Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und/oder eine Hilflosenentschädigung sein. Bei beiden Beiträgen handelt es sich nicht um freiwillige Beiträge oder Fürsorgegelder, sondern um gesetzliche Leistungen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Wie beim Bezug einer Ergänzungsleistung gibt es kostenlose Merkblätter, die im Detail über die Anspruchsvoraussetzungen informieren.

Die Pro Senectute Nidwalden bietet sowohl einen Beratungsdienst als auch einen Treuhanddienst an. Auskünfte erhalten Sie über die Pro Senectute Nidwalden, St. Klara Rain, 6370 Stans.

9. Versicherungen

9.1 Privathaftpflichtversicherung

Jeder Bewohnende muss eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen und diese während der Dauer seines Aufenthaltes im Alters- und Pflegeheim Heimet AG aufrechterhalten.

9.2 Hausratversicherung für persönliche Gegenstände

Die Risiken Feuer und Elementar sind bereits über das Alters- und Pflegeheim Heimet AG mit einer Kollektiv-Versicherung bei der Nidwaldner Sachversicherung versichert. Eine eigene Versicherung des Bewohnenden diesbezüglich erübrigt sich daher. Hingegen sind die Risiken Diebstahl und Wasser nicht über das Alters- und Pflegeheim Heimet AG versichert, weshalb jeder Bewohnende diese selber abschliessen muss.

Bei weiteren Fragen berät Sie die Geschäftsleitung gerne.

Diese Taxordnung wurde von der Geschäftsleitung im November 2018 genehmigt und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Geschäftsleitung, Ruth Frank